

**Satzung
über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte
der Gemeinde Gemünden (Felda)**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2015 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte
der Gemeinde Gemünden (Felda)
(Benutzungssatzung)**

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Gemünden (Felda) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Gemeinde Gemünden (Felda) bietet in ihrer Kindertagesstätte an:
 - Krippengruppen für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Schulpflicht
 - altersgemischte Gruppen für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Schulpflicht

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtung für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern

gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem pädagogischen Kindertagesstätten-Konzept. Die Kindertagesstätte soll über ein schriftlich niedergelegtes Konzept verfügen. Es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Gemünden (Felda) auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (5) Kinder anderer Wohngemeinden können aufgenommen werden, wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung noch nicht erreicht ist.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt

die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.

- (4) Wenn die Fachkräfte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogischen Konzeptionsfortschreibungen, Personalversammlungen oder Betriebsausflügen teilnehmen, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt, wenn die Kindertagesstätte während eines organisatorischen Arbeitskampfes bestreikt wird.
- (5) Auch aus Gründen höherer Gewalt kann die Kindertagesstätte geschlossen werden.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen; es gibt keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung an die Eltern und Aushang im Kindergarten.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Gemünden (Felda) und den/dem Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt.
- (2) Die Anmeldung der Kinder hat schriftlich bei der Gemeinde Gemünden (Felda) zu erfolgen. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden.
- (3) Allein die Antragstellung/Voranmeldung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Daher muss jedes Kind vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und einer Bescheinigung über den Impfstatus bei der Aufnahme nachzuweisen ist und nicht älter als 6 Wochen sein darf und für dessen Kosten die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten aufzukommen haben.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung sowie die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte an.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (8) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt jeweils am 1. eines Monats.
- (9) Ohne Aufnahmegespräch kann die Aufnahme in die Kindertagesstätte verweigert werden.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten. Mit Anerkennung der Satzung gehen die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten eine Erziehungs- und Bildungskooperation mit den Fachkräften der Kindertagesstätte und dem Träger ein.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen und sauber, der Witterung entsprechend, gekleidet sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten von nach dem Infektionsschutzgesetz anzeigepflichtigen Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung der Kindertagesstätte als abwesend zu melden.
- (8) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein, Fieber und/oder sonstigen krankheitsbedingten Beeinträchtigungen dürfen die Kindertagesstätte erst wieder nach vollständiger Genesung besuchen.
- (9) Erziehungs-/Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Verlauf des Betreuungstages erkranken, werden durch das Personal der Kindertagesstätte informiert und sind für die umgehende Abholung ihres Kindes verantwortlich.
- (10) Eine Medikamentenverabreichung durch das Personal der Kindertagesstätte ist nur in Notfällen oder bei chronisch bedingten Erkrankungen aufgrund schriftlicher Vollmacht und nach ärztlicher Anweisung zulässig. Diese wird nur vorgenommen, wenn es für das Kind lebensnotwendig und unerlässlich ist.
- (11) Erziehungs-/Personensorgeberechtigte sind verpflichtet einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf bei Anmeldung bekannt zu geben. Sobald ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und dadurch ein Mehrbedarf an Fachkraftstunden erfolgt, kann eine Abmeldung nur zum Ablauf des Förderzeitraumes erfolgen.
- (12) Jede Änderung des Namens, der Adresse, der Telefonnummer, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Gemünden (Felda) keine Haftung.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Bedarf auf Nachfrage Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes) zu unterrichten.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Versicherung

- (1) Für etwaige Personenschäden durch Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert bei der Unfallkasse Hessen.
- (2) Die Gemeinde Gemünden (Felda) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte wird von den Erziehungs-/Personensorge-berechtigten ein im Voraus zu zahlender Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung Gemünden (Felda) vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder werden die enthaltenen Pflichten grob verletzt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in der Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Gemünden, den 19.12.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Gemünden (Felda)

Bott, Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemünden (Felda), 19.12.2019

Bott, Bürgermeister